

sophie. Der Verfasser beschäftigt sich zunächst mit zwei Vorfragen in Bezug auf Gegenstand und Methode rechtsphilosophischer Forschung (Gibt es einen allgemein gültigen Rechtsbegriff? Welches ist die richtige Methode der Erforschung? S. 8—26); erläutert hierauf die Begriffe Gerechtigkeit und Recht (S. 26—75) und handelt dann (von S. 75 bis Schluß) von den Quellen des Rechtes. In diesem letzten Abschnitte findet der Verfasser Veranlassung, ausführlich die Lehre vom Naturrechte (Geschichte des Naturrechtes, positive Darlegung des Naturrechtes, Widerlegung von Einwendungen) zur Darstellung zu bringen.

Als Naturrecht im engeren und eigentlichen Sinne bezeichnet der Autor Seite 125 die Gesamtheit der natürlichen Sittengesetze, welche sich auf das gesellschaftliche Leben der Menschen beziehen, und ihnen vorschreiben, allen anderen das Ihrige zu geben. Das Naturrecht läßt sich in die zwei Rechtsgebote zusammenfassen: „Du sollst jedem das Seinige geben“ und „Du sollst niemand unrecht thun“. Nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze sammt den nothwendigen und sicheren Schlußfolgerungen daraus gehören zum Naturrecht. Was durch das Naturrecht nicht genügend bestimmt ist, gilt erst dann als Recht, wenn das positive Gesetz diese Bestimmung getroffen hat (S. 157). Auf den Einwand der Rechtspositivisten, daß die Obrigkeit nur das positive Recht zu handhaben habe, erwidert Cathrein Seite 158: „Man muß unterscheiden zwischen dem obersten Richter, der zugleich Gesetzgeber ist, und den anderen Richtern, die bloß angestellte Beamte sind. Der Gesetzgeber muß bei Erlass seiner Gesetze auf das Naturrecht Rücksicht nehmen. . . Die übrigen Richter aber, die bloß angestellte Beamte sind, und vertragsmäßig nach den positiven Gesetzen zu urtheilen haben, dürfen allerdings nie gegen das bestehende positive Gesetz urtheilen“. Auch als subsidiäres Recht kann bei vorhandenen Lücken des positiven Rechtes wenigstens in der Strafrechtspflege das Naturrecht nicht mehr zur Anwendung kommen (S. 161 f.).

Wie alle Schriften Cathreins so zeichnet sich auch die vorliegende durch eine gewisse Lebendigkeit und Eleganz der Darstellung aus. Auch die neueren und neuesten Monographien der Gegner (Bergbohm, Neufkamp, Stammler) fanden Berücksichtigung.

Graz.

Dr. J. Haring.

- 10) **Die Einsetzung des heiligen Abendmahles als Beweis für die Gottheit Christi.** Von der theol. Facultät zu Würzburg gekrönte Preisschrift von Dr. theol. Johannes Hahn, Priester der Diöcese Würzburg. XIV und 270 S. Würzburg, 1900, Valentin Bauch. M. 3.— = K 3.60.

Die Aufgabe, welche sich vorliegende Arbeit stellt, scheint einen Widerspruch zu enthalten und Unmögliches zu fordern. Denn offenbar hat der Glaube an das Geheimnis des Altars die Ueberzeugung von der Gottheit Christi zur Voraussetzung und kann nicht umgekehrt zur Grundlage eines Beweises für letztere gemacht werden. Der scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man die Ueberschrift genauer betrachtet. Darnach ist Ausgangspunkt

der Beweisführung nicht die Gegenwart des Herrn in der Eucharistie, sondern die Einsetzungshandlung des heiligen Abendmahles als historische Thatsache, gefasst in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite, woraus sich dann die Schlußfolgerungen auf die Persönlichkeit des Einsetzenden ergeben.

Zunächst weist der Verfasser in der Einleitung hin auf die Schwierigkeiten des Glaubens an die Gottheit Christi und wie unter anderem die Einsetzung des heiligen Abendmahles geeignet ist, diese Schwierigkeiten zu vermindern und den göttlichen Charakter der Persönlichkeit Jesu durchschlagend zu beweisen, wobei er den Beweisgang in Kürze darlegt. Sodann untersucht er im ersten Theile äußerst sorgfältig und umsichtig die neutestamentlichen Berichte über die Einsetzung des heiligen Abendmahles, ausgehend von dem des heiligen Paulus und bestimmt darnach den ganzen Charakter der Handlung Jesu. Im zweiten Theile legt er die tiefe Bedeutung dieser Handlung nach den auf dieselbe hinweisenden Vorbildern und Weissagungen und nach den an dieselbe in der apostolischen und nachapostolischen Zeit geknüpften Gedanken dar — eine Reihe überaus gehaltvoller und lehrreicher Ausführungen. Im dritten Theile endlich wird uns vor Augen geführt, welche Stellung der Abendmahlsgedanke zum neutestamentlichen Christusbegriffe einnimmt. Es herrscht volle Harmonie und Einheit; in der Einsetzung des heiligen Abendmahles finden wir den Lebensplan Jesu in wundervollster Weise ausgeprägt und verewigt.

Schon diese kurze Inhaltsangabe zeigt, daß wir es hier mit einer sehr gründlichen, inhaltsreichen und ungemein fleißigen Arbeit zu thun haben, die einen Ehrenpreis vollauf verdient hat. Eine ganze Menge von Fragen der Einleitungswissenschaften in die heiligen Schriften und der Exegese, der Apologetik und Dogmatik werden berührt und ebenso maßvoll als scharfsinnig erörtert, wobei dem Verfasser eine staunenswerte Literaturkenntnis zur Verfügung steht. Daß dabei Ansichten unterlaufen, die nicht ganz befriedigen, verdient keinen Tadel. Weniger angenehm berührt die Art der Darstellung, die freilich auch in der Schwierigkeit des Gegenstandes zum Theil begründet ist; es braucht nicht selten ordentliche Kopfarbeit, bis man ganz klar erfaßt, was der Autor sagen will. Aber der Lohn für diese Kopfarbeit ist ein reicher und fruchtbarer, namentlich auch ein tieferes Eindringen in das Geheimnis des Opferlebens Jesu, in das Geheimnis des Kreuzes und der Eucharistie. Daher sei die Schrift allen Freunden ernstern, theologischen Studiums und speciell den Priestern bestens empfohlen.

Salzburg.

Dr. W.

- 11) **De potestate ecclesiae circa matrimonium et de jure matrimoniali Hungarico.** Thesis academica auctore sac. Eleutherio Huszár. 8°. 97 S. Romae, 1900. Ex officina unione cooperativa editrice.

Vorliegende Schrift wurde der theologischen Facultät in Wien als Doctor dissertation überreicht. Den Inhalt gibt der Verfasser selbst in der Vorrede mit folgenden Worten an: Prima in parte . . . demonstrabo: 1) Matrimonium christianum esse sacramentum. 2) Sacramentum non esse separabile a contractu matrimoniali. 3) Sacramenta omnino pertinere ad forum ecclesiae — ex quibus demonstranda potestas ecclesiae elucebit. Secunda autem in parte dabo historiam juris matrimonialis in Hungaria.